

Dringender Handlungsbedarf!

Hilko J. Meyer

Anmerkungen zum Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. März 2015 – Patientenindividuell zusammengestellte Arzneimittelblister

Das überraschende Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 5. März 2015¹ ist nicht direkt auf die Preisbildung der Apotheken für patientenindividuell neuverpackte Fertigarzneimittel anwendbar. Doch seine schriftliche Begründung, die erst seit wenigen Tagen vorliegt, wirft ein Schlaglicht auf die unbefriedigende Situation bei den Preis- und Honorarregelungen für diese neue Versorgungsform. Wo es hakt und welche Konsequenzen das Urteil bezüglich der Auslegung von [§ 18 AMG](#), [§ 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 AMPreisV](#) haben könnte, wird im einem Beitrag des Verfassers aufgezeigt, der am 20. August 2015 in der Deutschen Apotheker Zeitung (DAZ) erschienen ist.

Wenn Sie Abonnent der DAZ sind, können Sie den Beitrag hier lesen: [daz.online](#) (Benutzeranmeldung erforderlich).

Eine ausführliche Anmerkung des Verfassers zu dem Urteil des BGH ist in der aktuellen Ausgabe der juristischen Fachzeitschrift [Arzneimittel und Recht](#) erschienen (A&R 08/2015, S. 181-184).

1. [Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. März 2015, Az.: I ZR 185/13. ?](#)

© 2015 APOTHEKENRECHT KOMPAKT, Frankfurter Institut für Gesundheit, Recht und Information, Frankfurt am Main, soweit nicht abweichend vermerkt

URL <https://www.apothekenrecht-kompakt.de/ampreisrecht/dringender-handlungsbedarf/>, 29.12.2020.